

**Zweckvereinbarung**  
**zwischen der Verbandsgemeinde Eich**  
**und dem Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen (ZAR)**  
**zur technischen Betreuung der Schöpfwerke in Eich und Gimbsheim**  
**vom 27.10.2020**

Die Verbandsgemeinde Eich (kommunale Beteiligte)  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Maximilian Abstein,  
-im folgenden VG Eich genannt-

und

der Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen (kommunale Beteiligte)  
vertreten durch den 1. Stellvertretenden Vorstandsvorsteher Steffen Unger,  
-im folgenden ZAR genannt-

schließen auf der Grundlage der §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl 2017, S. 21), folgende Zweckvereinbarung:

**Präambel**

Die VG Eich steht gemäß § 77 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl 2020, S. 287), für die beiden Schöpfwerke in Eich und Gimbsheim in der Betriebs- und Unterhaltungspflicht. Eigentümer der beiden Schöpfwerke ist das Land Rheinland-Pfalz. Auf Grund der personellen Situation in der Verbandsgemeindeverwaltung Eich ist diese nicht in der Lage, die Unterhaltungspflicht eigenständig auszuführen, da kein operatives Personal vorhanden ist. Der ZAR verfügt über ausreichend qualifiziertes Personal, um die technische Betriebsführung der beiden Schöpfwerke zu gewährleisten.

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der ZAR übernimmt für die VG Eich den Betrieb und die Unterhaltung der Schöpfwerke in Eich und Gimbsheim (s. beigefügter Lageplan) und stellt dafür qualifiziertes Personal zur Verfügung. Zu den Leistungen gehören insbesondere die Zustandsüberprüfungen, die Koordination der Fremdleistungen in den Bereichen Inspektion, Wartung, Instandsetzung und sicherheitstechnische Überprüfung der mechanischen und elektrotechnischen Aggregate und Anlagen sowie die eigenständige Unterhaltung, Reinigung und Pflege der baulichen Anlagen einschließlich der Pflege der Außenanlagen. Für Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen ist die VG Eich zuständig.
- (2) Weiterhin übernimmt der ZAR die Koordination mit anderen Behörden und Unternehmen, die an den Schöpfwerken tätig sind.

- (3) Die Leistungen kann der ZAR sowohl durch eigenes Personal und Fahrzeuge/Gerätschaften als auch durch Fremdfirmen im Rahmen von Einzel- oder Jahresverträgen erbringen.
- (4) Sollten Fremdfirmen beauftragt werden, übernimmt der ZAR alle Leistungen für die Auftragsvorbereitung bzw. Auftragsvergabe und stimmt diese im Vorfeld mit der VG Eich ab. Die Auftragsvergabe erfolgt im Auftrag und auf Namen der VG Eich.

## **§ 2 Vergütung**

- (1) Die durch den Einsatz entstehenden Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Als Abrechnungsgrundlage für die Eigenleistungen werden entsprechende Zeitnachweise durch den ZAR geführt. Die Personalkosten werden für jeden Mitarbeiter individuell berechnet und mit einem Gemeinkostenzuschlag versehen.
- (2) Der Einsatz von Kraftfahrzeugen wird auf Nachweis erstattet. Der Kilometersatz richtet sich nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes für privat anerkannte Dienstfahrzeuge.
- (3) Rechnungsadressat für Fremdleistungen ist die VG Eich. Rechnungen von Fremdfirmen werden durch den ZAR geprüft und von der VG Eich direkt abgerechnet.
- (4) Die Leistungen werden einmal jährlich bis zum 31. März des Folgejahres durch den ZAR abgerechnet. Vorausleistungen werden mit Fälligkeit 01.07. angefordert.
- (5) Bei einer Einführung der Steuerpflicht wird auf alle in diesem Vertrag genannten Vergütungen die jeweils gültige Umsatzsteuer aufgeschlagen.

## **§ 3 Weisungs- und Informationsrechte**

- (1) Der ZAR hat Weisungen der VG Eich Folge zu leisten, soweit sich diese Weisungen im Rahmen des geltenden Rechts und in den Vorgaben der Zweckvereinbarung bewegen.
- (2) Der ZAR ist verpflichtet, über den Einsatz des Betriebspersonals Stundenaufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind von einem Vertreter der VG Eich gegenzuzeichnen.
- (3) Der ZAR erstellt einen Jahresbericht über die geleisteten Maßnahmen des betreffenden Jahres einschließlich des notwendigen Zeitaufwandes und liefert diesen bis zum 30.06. des Folgejahres.

## **§ 4 Haftung**

- (1) Das Personal des ZAR erfüllt die Aufgaben, die aus der Zweckvereinbarung resultieren, anstelle des eigenen Personals der VG Eich. Die Mitarbeiter des ZAR sind somit dem Personal der VG Eich im versicherungsrechtlichen Sinne gleichgestellt. Die Haftung der Mitarbeiter ist somit auf die grobe Fahrlässigkeit beschränkt.  
Drittsschäden, die aus dem Betrieb oder dem Zustand der Schöpfwerke entstehen, werden über den Haftpflichtversicherungsvertrag der VG Eich gedeckt. Das Personal des ZAR gilt im Rahmen der technischen

Betriebsführung für diesen Haftpflichtversicherungsvertrag als mitversicherte Person.

- (2) Die Gefährdungshaftung für die Anlagen verbleibt bei der VG Eich. Die VG Eich stellt den ZAR insoweit frei.

Die notwendigen Sachversicherungen sind von der VG Eich abzuschließen. Eine Elementarversicherung ist ggfls. vom jeweiligen Eigentümer abzuschließen.

## **§ 5**

### **Aufgaben und Leistungen der VG Eich**

- (1) Die VG Eich übergibt dem ZAR Kopien sämtlicher Pläne, Akten und sonstiger Unterlagen, die für den Betrieb und die Unterhaltung der Schöpfwerke notwendig und vorhanden sind.
- (2) Die VG Eich verpflichtet sich, die Bestandsdokumentation und die Betriebsanweisung zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes stetig zu vervollständigen sowie auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Aktualisierung ist dem ZAR zur Kenntnisnahme vorzulegen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten, Laufzeit, Aufhebung und Kündigung der Zweckvereinbarung**

- (1) Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam und wird unbefristet geschlossen.
- (2) Die Zweckvereinbarung kann in beiderseitigem Einverständnis zum Jahresende jederzeit aufgehoben werden.
- (3) Sollte die Zweckvereinbarung von einem der Beteiligten gekündigt werden, so muss die Kündigung spätestens bis zum 15.10. eines Jahres unter Angabe der Beweggründe erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Bei Aufhebung oder Kündigung der Zweckvereinbarung fällt die technische Betreuung der Schöpfwerke Eich und Gimbsheim an die VG Eich zurück. Die zum Zeitpunkt der Beendigung der Aufgabenübertragung noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen gehen im Stand ihrer Bearbeitung auf die VG Eich über.

Der ZAR hat die ihm übergebenen Unterlagen an die VG Eich zurückzugeben. Die Beteiligten sind verpflichtet, die zuständige Aufsichts- und Fachbehörde über die Aufhebung zu informieren.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte in dieser Vereinbarung eine oder mehrere Bestimmungen aus materiellen oder formalen Gründen rechtsungültig sein, so bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich in solchen Fällen, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Verbandsgemeindeverwaltung Eich

Zweckverband Abwasserentsorgung  
Rheinhessen  
In Vertretung:

gez.:  
Maximilian Abstein  
Bürgermeister

gez.:  
Steffen Unger  
1. Stellvertr. Vorstandsvorsteher

**Anlagen:** Lageplan Schöpfwerk Eich  
Lageplan Schöpfwerk Gimbsheim

**Die vorstehende Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Eich und dem Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen (ZAR) zur technischen Betreuung der Schöpfwerke in Eich und Gimbsheim wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.**

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

**Az.: 17 06-3 ZV ZAR VG Eich/21a**

**54290 Trier, den 03.11.2020**

**Im Auftrag:**

**gez.  
Christof Pause**



